

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T23
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 11. Juni 2022

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Nachtrag zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns vom 07.01.2022 (Gz. LFU-T13-
3841/838+20#527/2022)**

**hier: Dokumentation zum Verbleib der Teile und Karossen gemäß
Nebenbestimmung 1.7 des Nachtrags; Verwendungsplanung gefertigter
Karossen**

Sehr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

mit gesondertem Schreiben vom 11.06.2022 haben wir unseren Abschlussbericht zu den Anlagenprüfungen im Rahmen des Nachtrags zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns überreicht. Wir erlauben uns, mit diesem Schreiben gesondert in Erfüllung der Nebenbestimmung 1.7 des Nachtrags zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns die Dokumentation zum Verbleib der während der Anlagenprüfungen erzeugten Teile und Karossen zu dokumentieren.

In unserem Schreiben vom 08.04.2022 haben wir Ihnen zu den abgeschlossenen Anlagenprüfungen ein Zwischenergebnis mitgeteilt und erläutert, dass im Rahmen der bis zum 18.03.2022 erfolgten Anlagenprüfungen insgesamt [REDACTED] Karossen gefertigt worden sind. [REDACTED] davon wurden vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung bis zum 04.03.2022 gefertigt. Die nach dem Nachtrag zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns maximal zulässige Zahl von 2.000 Karossen ist damit weit unterschritten worden.

Für insgesamt [REDACTED] der im Rahmen der Anlagenprüfungen entstandenen Karossen haben wir bereits Stellung zu deren Verbleib genommen; [REDACTED] dieser Karossen sind bereits entsorgt worden, weitere [REDACTED] der Karossen werden zu diversen Testzwecken eingesetzt. In unserem Schreiben vom 08.04.2022 haben wir angekündigt, den Verbleib sämtlicher Fahrzeuge näher darzulegen.

Dem kommen wir nunmehr nach.

Zum Abschlussbericht

Im bereits separat übermittelten Abschlussbericht zu den Anlagenprüfungen haben wir dokumentiert, dass die Vorgaben aus der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich des Zulassungsumfangs vollumfänglich eingehalten worden sind. Es ist nachgewiesen, dass ausschließlich Anlagenprüfungen durchgeführt worden sind, die nach Maßgabe von § 8a BImSchG als Maßnahme der Errichtung zugelassen werden kann. Ein vorzeitiger Betrieb der betreffenden Anlagen ist nicht erfolgt.

Zum Verbleib der Fahrzeuge einschließlich der beabsichtigten weiteren Verwendung

Wie bereits ausgeführt, sind im Rahmen der Anlagenprüfungen, deren Dauer sich über den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung und damit des Geltungszeitraumes der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns hinaus bis zum 18.03.2022 erstreckte, insgesamt [REDACTED] Fahrzeuge entstanden. Die Fahrzeuge bzw. betreffenden Teile sind zielgerichtet produziert worden, da nur auf eine solche Weise aussagekräftige Anlagenprüfungen durchgeführt werden können. Dies beinhaltet auch betriebseinheitenübergreifende Prüfungen. Dementsprechend sieht auch die 19. Zulassung vorzeitigen Beginns vor, dass die in einer Betriebseinheit gefertigten Teile für die weiteren Anlagenprüfungen in den anderen Betriebseinheiten genutzt werden.

Die 19. Zulassung vorzeitigen Beginns in der Fassung ihres Nachtrags hat eine Fügung von bis zu 2.000 Karossen ermöglicht; diese Zahl ist im Rahmen der durchgeführten Anlagenprüfungen weit unterschritten worden und betrug zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung [REDACTED] der zugelassenen Kapazität. Auch die in der Gesamtheit der über Genehmigungserteilungszeitpunkt hinaus fortgesetzten Anlagenprüfungen gefügten [REDACTED] der zugelassenen Kapazität.

In unserem Schreiben vom 08.04.2022 haben wir bereits zum Verbleib von [REDACTED] der im Rahmen der Anlagenprüfungen entstandenen Karossen Stellung genommen:

- [REDACTED] der Karossen sind bereits entsorgt worden, die dazugehörigen Nachweise haben wir bereits vorgelegt, zuletzt mit Schreiben vom 08.04.2022.

- Weitere [REDACTED] der Karossen werden – auch weiterhin – zu diversen Testzwecken eingesetzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Ergebnis einer vorläufigen Qualitätsprüfung die im Rahmen der Anlagenprüfungen entstandenen Karossen sehr unterschiedliche Qualitätsmerkmale aufweisen. Mit Blick auf die festgestellte Qualität ergibt sich in Bezug auf die Gesamtheit der im Zuge der Anlagenprüfungen gefügten [REDACTED] Fahrzeuge das folgende Bild:

- Eine verhältnismäßig kleine Zahl von Fahrzeugen weist derart gravierende Qualitätsmängel auf, dass für diese Fahrzeuge nur eine Entsorgung in Betracht kommt. Insgesamt trifft dies nach aktueller Bewertung auf [REDACTED] Fahrzeuge zu, von denen bereits [REDACTED] entsorgt worden sind. Derzeit ist davon auszugehen, dass auf Grund von Qualitätsmängeln weitere [REDACTED] Fahrzeuge entsorgt werden müssen. Zudem kann sich diese Zahl auf Grundlage weiterführender Qualitätsuntersuchungen der übrigen Fahrzeuge weiter erhöhen.
- Eine Zahl von weiteren [REDACTED] Fahrzeugen weist signifikante Qualitätsmängel auf, die eine weitere Verwertung ausschließen und allenfalls für interne Testzwecke nutzbar gemacht werden können und sollen.
- [REDACTED] Fahrzeuge weisen eine ausreichende („geringe“) Qualität auf, die jedoch eine begrenzte weitere Verwendung der Fahrzeuge zulässt. [REDACTED]
[REDACTED] Diese Fahrzeuge sind technisch voll funktionsfähig. [REDACTED]
- [REDACTED] Fahrzeuge weisen eine zufriedenstellende („mittlere“) Qualität auf, [REDACTED]
[REDACTED]
- Schließlich sind im Rahmen der Anlagenprüfungen auch Fahrzeuge gefügt worden, die – im Vergleich zu den anderen Fahrzeugen – über eine verhältnismäßig „gute“ Qualität verfügen. [REDACTED]
[REDACTED] Die insgesamt etwa [REDACTED] Fahrzeuge dieser Fallgruppe können ohne größere Einschränkungen weiterverwendet werden, [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vor diesem Hintergrund halten wir es weder für sachdienlich noch für gerechtfertigt, gerade auch mit Blick auf die abfallrechtlichen Anforderungen, alle im Rahmen der Anlagenprüfungen produzierten Fahrzeuge zu entsorgen und schlagen nach umfassender fachlicher und rechtlicher Prüfung die folgende Verwendung vor:

- Die Fahrzeuge mit gravierenden Qualitätsmängeln sollen – wie bisher auch schon durchgeführt – entsorgt werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass es sich insgesamt um [REDACTED] handelt; dies umfasst [REDACTED] entsorgten Fahrzeuge sowie die (nach derzeitigem Stand) [REDACTED] Fahrzeuge, bei denen aus unserer Sicht voraussichtlich nur eine Entsorgung in Frage kommt.
- Die Fahrzeuge mit einer ausreichenden („geringen“) Qualität sollen [REDACTED] primär für interne Zwecke verwendet werden. [REDACTED]

Die zunächst interne Verwendung wird nach praktischer Erfahrung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren andauern. Abhängig von der Qualität der Fahrzeuge, wie sie nach der internen Verwendung festgestellt werden wird, sollen die Fahrzeuge auch einer weiteren Verwendung zugeführt werden können. [REDACTED]

- Die Fahrzeuge mit einer zufriedenstellenden („mittleren“) Qualität sollen, [REDACTED] zunächst ebenfalls primär für interne Zwecke verwendet werden. Für diese Fallgruppe gelten dieselben Maßgaben wie für die zuvor beschriebene interne Verwendung. [REDACTED]

[REDACTED]

- Schließlich sollen die Fahrzeuge mit einer verhältnismäßig guten Qualität [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] an Endverbraucher veräußert werden. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Unserer fachlichen und rechtlichen Einschätzung nach ist die hier skizzierte, geplante weitere Verwendung der Fahrzeuge nicht nur zulässig, sondern aus übergeordneten, insbesondere abfallrechtlichen Gesichtspunkten sogar geboten:

Erstens stehen die Nebenbestimmungen aus der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich des Nachtrags diesem Ansatz nicht mehr entgegen. Denn mit Erlass des Genehmigungsbescheids vom 04.03.2022 sind die Zulassungen aufgehoben worden (s. Genehmigungsbescheid, Teil A Entscheidung, Ziffer 3), die darin enthaltenen Nebenbestimmungen mithin nicht mehr wirksam.

Ohnehin ist – *zweitens* – dem immissionsschutzrechtlichen Zweck der Nebenbestimmungen vollumfänglich Rechnung getragen worden. Mit den hier

relevanten Nebenbestimmungen sollte abgesichert werden, dass der Zulassungsumfang eingehalten wird und nur Anlagenprüfungen durchgeführt werden; damit sollte zugleich sichergestellt werden, dass keine (probe)betriebsähnlichen Zustände eintreten, die von der Zulassung nicht mehr umfasst sind. Mit dem beigefügten Abschlussbericht ist nachgewiesen worden, dass nur Anlagenprüfungen durchgeführt worden sind, bei denen notwendigerweise Fahrzeuge entstehen. Das Verbot, die Fahrzeuge oder Teile zu verkaufen, diene ebenfalls nur dazu, eine kommerzielle Geschäftstätigkeit auszuschließen, die zur Annahme hätte führen können, tatsächlich werde die Anlage bereits betrieben. Dass letzteres nicht der Fall gewesen ist, wird durch den Abschlussbericht ebenfalls nachgewiesen; hieran ändert sich nichts durch einen späteren, nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und den erforderlichen, teilweise umfassenden Nacharbeiten erfolgenden Verkauf der Fahrzeuge.

Damit zusammenhängend ist – *drittens* – den immissionsschutzrechtlichen Belangen bereits Rechnung getragen worden, und es besteht insoweit kein über die Zulassungen vorzeitigen Beginns hinausgehendes Schutzbedürfnis. Mit den Anlagenprüfungen sind notwendigerweise Umweltauswirkungen einhergegangen, die bei der Zulassung vorzeitigen Beginns gewürdigt worden sind. Auf dieser Grundlage sind zahlreiche Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt erlassen worden, mit denen beispielsweise die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte bereits für das Stadium der Anlagenprüfungen durchgesetzt wurde. Diese Umweltauswirkungen haben sich im Rahmen der Anlagenprüfungen bereits realisiert. Durch eine weitere Verwendung der Fahrzeuge werden diese Umweltauswirkungen nicht verschärft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Zulassung und damit einhergehend den Schutzvorkehrungen – vorsorglich – von einer Ausnutzung des Zulassungsumfangs und damit von einer Produktion von bis zu 2.000 Fahrzeugen ausgegangen wurde; tatsächlich ist die Kapazität nur in einem Umfang von [REDACTED] ausgenutzt worden.

Durch die erforderlichen, teilweise umfassenden Nacharbeiten ist – *viertens* – zudem sichergestellt, dass die Fahrzeuge erst jetzt, also nach der (Teil-)Inbetriebnahme am 18.03.2022, fertiggestellt werden.

Vor allem aber setzt die vorgesehene Verwendung – *fünftens* – die in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes („KrWG“) normierte Abfallhierarchie um. Die „Beseitigung“, also Entsorgung, stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 KrWG nur die letzte Stufe der Abfallhierarchie dar; vorrangig sind Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung

zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung (einschließlich der energetischen Verwertung und Verfüllung) durchzuführen.

Mit der vorgeschlagenen Verwendung wird die Entstehung von Abfällen von vornherein vermieden und damit die erste Stufe der Abfallhierarchie umgesetzt (und nicht erst die fünfte und letzte Stufe). Nur soweit erforderlich, sollen die Fahrzeuge, die keiner anderen Verwendung zugeführt werden können, entsorgt werden, im Übrigen ist aber eine jedenfalls interne Nutzung geplant. Nicht nur wird damit in Umsetzung der Abfallhierarchie die Entstehung von Abfällen vermieden, vielmehr wird zugleich dem übergeordneten politischen Ziel der Förderung der Elektromobilität und einem nachhaltigen Ressourceneinsatz Rechnung getragen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es demgegenüber keine Gründe, die einer solchen Verwendung nunmehr noch entgegenstehen.

Fazit

Es kann hiernach festgehalten werden, dass die Vorgaben aus der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns beachtet worden sind und sich die Tätigkeit in den betreffenden Betriebseinheiten auf die Durchführung der Anlagenprüfungen beschränkt hat. Dies folgt aus dem Abschlussbericht und den vorstehenden Erläuterungen.

Zugleich ist der Verbleib sämtlicher im Rahmen der Anlagenprüfungen hergestellter Fahrzeuge dokumentiert. Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ist es sachgerecht, dass nur ein Teil der Fahrzeuge entsorgt wird; es spricht nichts Durchgreifendes gegen eine weitere Verwendung der während der Anlagenprüfungen produzierten Fahrzeuge, vorbehaltlich der erreichten Qualität und der notwendigen Nacharbeiten.

Wir gehen hiernach davon aus, dass die Überwachung der Einhaltung der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns mit Nachtrag einschließlich des Zulassungsumfangs und der Nebenbestimmungen damit beendet ist und bitten höflich um eine kurze Bestätigung hierüber.

Zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Tesla fügen wir diesem Schreiben unmittelbar eine geschwärzte Fassung dieses Schreibens bei, die im Fall eines Antrags auf Informationszugang verwendet werden kann.

T E S L A

Tesla Manufacturing Brandenburg SE

Tesla Straße 1

15537 Grunheide (Mark)

Germany

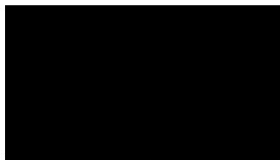
Amtsgericht Frankfurt (Oder) | HRB 18107

Geschäftsführende Direktoren: Mariem Afiaoui, Erik Demmler, Haiko Steinmetz, André Thiong

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Alexander Riederer von Paar

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführender Direktor